

Das Verhältnis der neuen GdW-Mustersatzung zu den neuen gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Durchführung von Generalversammlungen

Vorbemerkungen

Der Gesetzgeber hat in § 43b GenG-neu eine neue gesetzliche Regelung zur Zulässigkeit alternativer Formen der Generalversammlung, wie beispielsweise der rein virtuellen Versammlung oder der Versammlung im sog. schriftlichen Verfahren, eingeführt.

Bis zum 31. August 2022 gelten parallel weiterhin die Regelungen im COVMG, wobei diese nach dem Grundsatz *lex posterior derogat legi priori* mit Inkrafttreten der hier vorgestellten neuen gesetzlichen Regelungen verdrängt werden, soweit die neuen Regelungen dem COVMG entgegenstehen. Nach dem Inkrafttreten sind daher die §§ 43b ff. GenG-neu anzuwenden, auch soweit sie das COVMG ergänzen.

Regelungen im COVMG, welche durch §§ 43b ff. GenG-neu unberührt bleiben, gelten weiterhin bis zum 31. August 2022 (vgl. dazu GdW-RS vom 12. Mai 2022). So kann beispielsweise der Aufsichtsrat gemäß § 3 Abs. 3 COVMG bis zum 31.08.2022 weiterhin den Jahresabschluss feststellen. Wenn bis zum 31.08.2022 zur Generalversammlung entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 GenG auf der Internetseite der Genossenschaft einberufen wird (vgl. § 3 Abs. 2 COVMG), ist dies nach unserer Ansicht unschädlich, da die §§ 43b ff. GenG-neu dazu keine neue Regelung treffen. Es bleibt bei § 46 Abs. 1 Satz 1 GenG, der jedoch bis zum 31.08.2022 von § 3 Abs. 2 COVMG verdrängt wird.

Wer die Versammlung noch vor Inkrafttreten der §§ 43b ff. GenG-neu unter Anwendung der Regelungen im COVMG bzw. ohne Beachtung der §§ 43b ff. GenG-neu einberufen hat, kann die Versammlung nach unserer Ansicht unter Anwendung der Regelungen im COVMG und ohne Beachtung der §§ 43b ff. GenG-neu zu Ende führen, wobei wir insoweit empfehlen, die Versammlungen bis zum 31. August 2022 inkl. Bekanntgabe der Beschlussergebnisse abzuschließen (vgl. GdW-RS vom 12. Mai 2022).

1

Grundsätzliche Regelung zu den zulässigen Versammlungsformen

In § 43b Abs. 1 GenG-neu wurde eine vor die Klammer gezogene Regelung eingeführt, welche die zulässigen Formen einer Generalversammlung festlegt. Dies entspricht inhaltlich dem neuen § 32 Abs. 2 der GdW-Mustersatzung:

§ 43b Abs. 1 GenG	§ 32 Abs. 2 GdW-Mustersatzung
<p>(1) Die Generalversammlung muss in einer der folgenden Formen abgehalten werden:</p> <p>1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,</p>	<p>(2) Die Mitgliederversammlung kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <p>a) In der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Mitglieder an einem physischen Versammlungsort (Präsenzversammlung).</p>

Anlage 2 zum Schreiben vom 8. Juli 2022 - Gesetzliche Neuregelung zur Zulässigkeit alternativer Formen der Generalversammlung

<p>2. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,</p> <p>3. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können,</p> <p>4. als Versammlung im gestreckten Verfahren, aufgespalten in</p> <p>a) eine Erörterungsphase, die abgehalten wird</p> <p>aa) als virtuelle¹ Versammlung oder</p> <p>bb) als hybride Versammlung und</p> <p>b) eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase.</p>	<p>c) Die Mitgliederversammlung wird ohne physischen Versammlungsort ... ausschließlich digital an einem bestimmten Tag (§ 32b) ...</p> <p>b) Es findet eine Präsenzversammlung gemäß Buchst. a statt und den Mitgliedern wird die digitale Teilnahme an der Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht (§ 32a).</p> <p>c) Die Mitgliederversammlung wird ohne physischen Versammlungsort ... über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, im Rahmen eines digitalen und/oder schriftlichen Verfahrens (§ 32c) durchgeführt.</p>
---	---

¹ Das digitale und/oder schriftliche Verfahren im Rahmen der Erörterungsphase wird durch die in § 43b Abs. 3 GenG-neu erfolgte nähere Ausgestaltung einer virtuellen Versammlung (siehe dazu unten 2.2) und dem Erfordernis ermöglicht, dass bei einer virtuellen Versammlung sichergestellt sein muss, dass schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte ausüben können.

2 Nähere Ausführungsvorschriften zu den einzelnen Versammlungsformen

2.1 Präsenzversammlung

2.1.1 Schriftliche oder elektronische Stimmabgabe

Für den Fall, dass eine Präsenzversammlung stattfinden und den Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden soll, auf ihre weiteren Rechte jenseits des Stimmrechts gänzlich zu verzichten und lediglich ihre Stimme in schriftlicher oder elektronischer Form abzugeben, wird künftig zwingend eine Satzungsregelung erforderlich sein, vgl. § 43b Abs. 2 Satz 1 GenG-neu. Diese Regelung übernimmt den Wortlaut des § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG a.F. und misst diesem nun diese geänderte bzw. eingeschränkte Regelungsintention bei. Die herrschende Meinung hatte von § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG a.F. die anderen alternativen Versammlungsformen, die nun explizit in § 43b GenG-neu geregelt sind, als erfasst angesehen und Satzungsregelungen für diese für erforderlich gehalten.

Eine dieser Regelung entsprechende Bestimmung ist in der neuen GdW-Mustersatzung wie bisher nicht enthalten. Der Anwendungsbereich dürfte durch die Möglichkeit der Stimmvollmacht und den alternativen Versammlungsformen sehr begrenzt sein. Eine mögliche Aufnahme in die Mustersatzung wird ungeachtet dessen geprüft.

2.1.2

Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung

Nach § 43b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GenG-neu kann die Satzung vorsehen, dass in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können. Dies entspricht § 43 Abs. 7 Satz 2 GenG a.F.

Wie bisher auch enthält die Mustersatzung dazu keine Regelung, weil der Anwendungsbereich als sehr begrenzt angesehen wird.

2.1.3

Bild- und Tonübertragung der Präsenzversammlung

Nach § 43b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GenG-neu kann die Satzung vorsehen, dass die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf. Auch dies entspricht § 43 Abs. 7 Satz 2 GenG a.F.

Diese Regelung entspricht der in § 32 Abs. 3 GdW-Mustersatzung aufgenommenen Regelung.

2.2

Virtuelle Versammlungen

Eine virtuelle Generalversammlung definiert der Gesetzgeber im weitesten Sinn, namentlich als eine Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, vgl. § 43b Abs. 1 Nr. 2 GenG-neu. Des Weiteren hat der Gesetzgeber gewisse Voraussetzungen festgelegt, die eine virtuelle Generalversammlung erfüllen muss.

Gemäß § 43b Abs. 3 GenG-neu muss bei einer virtuellen Versammlung sichergestellt sein, dass schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation

- der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern mitgeteilt wird und
- alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte ausüben können.

Die Satzung kann die Einzelheiten dazu regeln, wie die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können. Wir empfehlen, wie bereits ausgeführt, entsprechende Satzungsregelungen.

Im Grunde entspricht die in § 43b Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 GenG-neu geregelte virtuelle Versammlung der digitalen Versammlung nach § 32b der GdW-Mustersatzung. Durch die näheren Bestimmungen in § 32b GdW-Mustersatzung wird den gesetzlichen Anforderungen an eine virtuelle Versammlung Genüge getan.

Die in § 43b Abs. 3 GenG-neu eingeführte Möglichkeit der schriftlichen Kommunikation dürfte für die virtuelle Versammlung im engeren Sinn (vgl. § 32b GdW-Mustersatzung) keine Rolle spielen. Der Gesetzgeber hat diese Art der Kommunikation hier wegen des Verweises beim gestreckten Verfahren (siehe dazu unten 2.4) auf eine als virtuelle Versammlung stattfindende Erörterungsphase eingeführt. Auf diese Weise sollte auch eine Erörterungsphase im Wege der schriftlichen Kommunikation sichergestellt werden.

2.3 Hybride Versammlungen

Die Versammlung kann nach der gesetzlichen Regelung auch in sog. hybrider Form stattfinden.

Bei einer hybriden Versammlung muss gemäß § 43b Abs. 4 GenG-neu sichergestellt sein, dass

- der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird,
- die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und
- der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind.

Die Satzung kann die Einzelheiten dazu regeln, wie die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können. Auch hier empfehlen wir entsprechende Satzungsregelungen.

Die hybride Versammlung nach § 43b Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 GenG-neu entspricht der in § 32a GdW-Mustersatzung geregelten digitalen Teilnahme an einer Präsenzversammlung.

Neu ist, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch vor Ort anwesende Mitglieder vertreten sein müssen. Dies dürfte jedoch in der Praxis auch bisher in der Regel schon der Fall sein. Es müssen nicht alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats vor Ort sein, so dass es unschädlich ist, wenn einzelne Mitglieder z. B. krankheitsbedingt fehlen.

Im Übrigen entsprechen die in § 32a GdW-Mustersatzung aufgenommenen Regelungen den gesetzlichen Anforderungen an eine hybride Versammlung gemäß § 43b Abs.4 GenG-neu.

2.4 Versammlung im gestreckten Verfahren

Die Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 43b Abs. 1 Nr. 4 GenG-neu entspricht im Ergebnis der in § 32c GdW-Mustersatzung geregelten Versammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren.

Bei einer Versammlung im gestreckten Verfahren muss gemäß § 43b Abs. 5 GenG-neu sichergestellt sein, dass

- während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase § 43b Abs. 3 GenG-neu mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist,
- während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase § 43b Abs. 4 GenG-neu mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und
- während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Mit der Einschränkung „Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten“ bringt der Gesetzgeber klarstellend zum Ausdruck, dass die Abstimmung zeitlich nachgelagert nach der Erörterungsphase erfolgt.

Anlage 2 zum Schreiben vom 8. Juli 2022 - Gesetzliche Neuregelung zur Zulässigkeit alternativer Formen der Generalversammlung

Die Satzung kann die Einzelheiten dazu regeln, wie die Stimmrechte ausgeübt werden können.

Insbesondere bei diesem Verfahren empfehlen wir entsprechende Satzungsregelungen.

Die Erörterungsphase kann demnach als virtuelle oder als hybride Versammlung stattfinden.

Durch den Verweis auf § 43b Abs. 3 GenG-neu war ursprünglich bei einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase eine schriftliche Erörterung ausgeschlossen, weil die ursprüngliche Fassung bei einer virtuellen Versammlung ausschließlich eine elektronische Kommunikation vorsah.

Wir konnten jedoch den Gesetzgeber davon überzeugen, dass auch entsprechende Erörterungen auf schriftlichem Weg ermöglicht werden. Der Gesetzgeber ist im Ergebnis unserem Anliegen nachgekommen. Man entschied sich rechtstechnisch für einen Einschub in § 43b Abs. 3 GenG, wonach bei einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase auch eine schriftliche Kommunikation ermöglicht wird.

Leider wurde diese Änderung nicht auch in der dazugehörigen Begründung zu § 43b Abs. 5 GenG-neu nachgezeichnet. Dort wird wie im ursprünglichen Entwurf ausgeführt, dass die Mitglieder in der Erörterungsphase ihre Rede-, Antrags- und Auskunftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Das Gesetz selbst ist insoweit jedoch vorrangig.

Es ist auch möglich, die schriftliche Erörterung mit einer Erörterung im Wege elektronischer Kommunikation zu kombinieren. Beispielsweise könnten Fragen schriftlich oder per Mail eingereicht werden und die Antworten dazu werden den Mitgliedern zusammen mit den jeweiligen Fragen schriftlich oder im Mitgliederbereich der Homepage zur Verfügung gestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben müssen, eine Rückfrage zu den Antworten stellen zu können. Die Antworten dazu sind wiederum allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Es kann auch ein Termin im Rahmen der Erörterungsphase angesetzt werden, an dem sich Mitglieder und Organe per Videokonferenz zusammenschalten, um den Mitgliedern zu ermöglichen, ihr Rede-, Frage-, Antrags- und Auskunftsrecht auszuüben.

In der Abstimmungsphase muss den Mitgliedern/Vertretern ermöglicht werden, ihre Stimme schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben zu können.

Alles in allem hat der Gesetzgeber am Ende doch noch, allerdings durch eine nicht auf den ersten Blick zu durchdringende Gesetzgebungstechnik, ermöglicht, dass Mitgliederversammlungen im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren nach § 32c GdW-Mustersatzung möglich sind. Es ist zu empfehlen, entsprechende Bestimmungen zur Durchführung des Verfahrens, wie sie in § 32c GdW-Mustersatzung enthalten sind, in die Satzung aufzunehmen.

3 Zulassung durch die Satzung?

Waren bisher, abgesehen von der Zeit während der Geltung des COVMG, zwingend Satzungsregelungen erforderlich, um beispielsweise alternative Versammlungsformen durchführen zu können, verzichtet der Gesetzgeber künftig auf dieses Erfordernis (zur Ausnahme siehe oben 2.1.1).

Anlage 2 zum Schreiben vom 8. Juli 2022 - Gesetzliche Neuregelung zur Zulässigkeit alternativer Formen der Generalversammlung

Vorbehaltlich einer Satzungsbestimmung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder darüber, in welcher Form nach § 43b Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GenG-neu die Versammlung und im Falle eines "gestreckten Verfahrens" zusätzlich darüber in welcher Form die Erörterungsphase stattfinden soll, vgl. § 43b Abs. 6 Satz 1 GenG-neu.

Können sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht auf eine Form einigen oder kommt eine Entscheidung aus sonstigen Gründen nicht zustande, ist eine Präsenzversammlung durchzuführen (§ 43b Abs. 6 Satz 3 GenG-neu). Dies soll verhindern, dass die Durchführung einer Generalversammlung verzögert wird.

Möglich ist jedoch auch, dass die Satzung eine bestimmte Form der Versammlung festlegt oder das Auswahlmessen von Vorstand und Aufsichtsrat beschränkt (§ 43b Abs. 6 Satz 4 GenG-neu). Die Präsenzversammlung kann jedoch als Option nicht gänzlich ausgeschlossen werden (§ 43b Abs. 6 Satz 5 GenG-neu). Wir hatten Letzteres auch angeregt, da die alternativen Formen der Versammlung immer nur als zusätzliche Option neben bzw. statt der Präsenzversammlung möglich sein sollten. Die ursprüngliche Regelung sah auch vor, die Präsenzversammlung als mögliche Form der Versammlung gänzlich auszuschließen.

Die Satzung kann demnach zum Beispiel festlegen, dass neben bzw. statt der Präsenzversammlung nur bestimmte Formen der Versammlung nach § 43b Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GenG-neu gewählt werden dürfen, oder dass eine andere Form als die der Präsenzversammlung nur gewählt werden darf, wenn eine Präsenzversammlung z. B. wegen pandemiebedingten Versammlungsverbots nicht möglich ist.

Enthält die Satzung bisher keine Regelung zur Durchführung alternativer Versammlungsformen, sondern nur zur normalen Präsenzversammlung, ohne diese jedoch explizit als einzige zulässige Form festzulegen, können Vorstand und Aufsichtsrat nach unserer Ansicht gemäß § 43b Abs. 6 Satz 1 GenG-neu dennoch über die Form der Versammlung und sich demnach beispielsweise auch für eine virtuelle Versammlung entscheiden.

An dieser Stelle möchten wir noch einmal hervorheben, dass wir es für sehr empfehlenswert halten, Satzungsregelungen sowohl in Bezug auf die überhaupt zulässigen alternativen Formen der Versammlung als auch in Bezug auf die jeweilige Durchführung dieser Versammlungen zu treffen.

4 Weitere gesetzliche Anpassungen

4.1 Einberufung

§ 46 Abs. 1 Satz 2 GenG wurde wie folgt gefasst:

"Bei der Einberufung ist Folgendes bekannt zu machen:

- 1. die Tagesordnung,*
- 2. die Form der Versammlung nach § 43b Absatz 1,*
- 3. im Fall von § 43b Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und*
- 4. in den Fällen von § 43b Absatz 1 Nummer 2 bis 4 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation."*

Neu sind die bekanntzumachenden Punkte 2 bis 4. Diese Punkte wurden bzw. sind im Ergebnis in der neuen Mustersatzung berücksichtigt (vgl. § 32a Abs. 2, § 32b Abs. 2 sowie § 32c Abs. 3 GdW-Mustersatzung).

Beispiel § 32c Abs. 3 GdW-Mustersatzung:

Wird eine Mitgliederversammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

Aus den gemäß § 32c Abs. 3 GdW-Mustersatzung bekannt zu machenden Informationen geht mindestens implizit die Form der Versammlung hervor (auch bei einer normalen Präsenzversammlung wird dies durch die Einberufung ersichtlich sein). Ferner geht daraus hervor, in welcher Form die Erörterungsphase erfolgt und was zur Beteiligung daran benötigt wird.

Wir werden im FA Recht prüfen, ob die o. g. Punkte 2 bis 4 explizit genannt werden und wir die Mustersatzung dahingehend anpassen müssen. Bis zur abschließenden Meinungsbildung im FA Recht empfehlen wir aus Gründen der Rechtssicherheit, in der Einberufung diese Informationen explizit zu geben. Auch im Fall einer normalen Präsenzversammlung sollte zur Sicherheit explizit die Form der Versammlung genannt werden.

4.2 Niederschrift

Künftig soll die Niederschrift neben Ort und Tag auch die Form der Versammlung sowie im Falle eines "gestreckten Verfahrens" zusätzlich die Form der Erörterungsphase enthalten, vgl. § 47 Abs. 1 Satz 2 GenG-neu. Für die alternativen Versammlungsformen wird eine spezielle Regelung zur Angabe des Ortes der Versammlung eingeführt, vgl. § 47 Abs. 1 Satz 3 GenG-neu.

4.2.1 Form der Versammlung

Eine explizite Vorgabe, auch die Form der Versammlung in die Niederschrift aufzunehmen, enthält die neue Mustersatzung nicht (vgl. § 34b). Allerdings ist zu erwarten, dass die Angabe selbstredend in die Niederschrift aufgenommen wird. Jedenfalls wird sich durch § 34b Abs. 3 GdW-Mustersatzung der Niederschrift entnehmen lassen, in welcher Form die Versammlung stattgefunden hat.

Dennoch empfehlen wir die explizite Angabe der Form der Versammlung in der Niederschrift, auch im Fall einer Präsenzversammlung, und wir werden die Mustersatzung dahingehend ergänzen.

Nach § 34b Abs. 3 GdW-Mustersatzung ist, sofern die Versammlung gemäß § 32a, § 32b oder § 32c GdW-Mustersatzung durchgeführt wurde, der Niederschrift zusätzlich ein Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 34b Abs. 3 GdW-Mustersatzung entspricht dem neuen § 47 Abs. 1 Satz 4 und 5 GenG.

4.2.2

Form der Erörterungsphase

Auch eine explizite Vorgabe, im Falle eines "gestreckten Verfahrens" (einer Versammlung nach § 32c GdW-Mustersatzung) zusätzlich die Form der Erörterungsphase aufzunehmen, enthält die neue Mustersatzung nicht (vgl. § 34b).

Diese Vorgabe ist in Anwendung der neuen gesetzlichen Vorgabe umzusetzen.

Wir werden die Regelung in der Mustersatzung zur Niederschrift dahingehend ergänzen.

4.2.3

Tag der Versammlung

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 GenG-neu ist weiterhin, auch im Falle eines "gestreckten Verfahrens" (einer Versammlung nach § 32c GdW-Mustersatzung), der Tag der Versammlung anzugeben.

Die neue Mustersatzung stellt für den Fall einer Versammlung nach § 32c GdW-Mustersatzung, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg läuft, die Möglichkeit zur Verfügung, dies in der Niederschrift zu vermerken und den Zeitraum der Versammlung anzugeben. Dies ist auch weiterhin möglich, durch die gesetzliche Vorgabe in § 47 Abs. 1 Satz 2 GenG-neu jedoch nur noch als zusätzliche Angabe. **Zwingend ist in jedem Fall die Angabe des Tags der Versammlung.**

Im Falle einer Versammlung nach § 32c GdW-Mustersatzung ist der Tag der Versammlung der Beginn der Erörterungsphase (vgl. § 32c Abs. 2 Satz 2 GdW-Mustersatzung).

4.2.4

Ort der Versammlung

Bei virtuellen Versammlungen oder Versammlungen im gestreckten Verfahren ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben, vgl. § 47 Abs.1 Satz 3 GenG-neu.

Dies entspricht dem § 34 Abs. 1 Satz 3 in der GdW-Mustersatzung.

4.3

Anfechtung von Beschlüssen

Wie bereits die Sonderregelung im COVMG enthält auch das modifizierte Genossenschaftsgesetz künftig eine spezielle Regelung bezüglich der Anfechtung von Beschlüssen, soweit diese im Wege einer alternativen Versammlungsform ergangen sind.

Die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung kann unbeschadet der Regelungen in § 51 Abs. 1 und Abs. 2 GenG nicht auf Verletzungen des Gesetzes oder der Mitgliederrechte gestützt werden, die auf technische Störungen des Verfahrens der Beschlussfassung im Wege elektronischer Kommunikation nach § 43b zurückzuführen sind, es sei denn, der Genossenschaft ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen (vgl. § 51 Abs. 2a GenG-neu).

4.4

Erschienene Mitglieder

§ 43b Abs. 7 GenG-neu stellt klar, dass Mitglieder, die an einer Versammlung nach § 43b Abs. 1 Nummer 2 bis 4 GenG-neu (= §§ 32a bis 32c GdW-Mustersatzung) schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, als erschienen gelten. Dies ist insbesondere relevant in Bezug auf die Berechtigung zur Anfechtung von Beschlüssen (vgl. § 51 Abs. 2 GenG).